Kahlaer Nachrichten



Wochenzeitung mit Informationen und Nachrichten für die Stadt Kahla und Umgebung
- Amtsblatt der Stadt Kahla -

Jahrgang 18 | Donnerstag, den 6. Dezember 2007 | Nummer 24-1

Friedhofsatzung
für den Friedhof
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde
in Kahla/ Thür.
vom 06. März 2007

Friedhofssatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kahla / Thür. vom 06. März 2007

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet.
Die Kirche verkündigt dabei, dass der Tod das Gericht über alles irdische Wesen ist und Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat. Sie gedenkt der Entschlafenen und befiehlt sie der Gnade Gottes. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus.
Auch zu der Zeit, in der das Wort der Kirche auf dem Friedhof nicht laut wird, ist der Friedhof mit seinen Gräbern und seinem Schmuck der Ort, an dem diese Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.
Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kahla / Thür. erlässt folgende Friedhofssatzung:

Friedhofsatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Kahla in der Fassung vom 06. März 2007

Inhalt Seite

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes2
§ 2 Friedhofszweck2
§ 3 Schließung und Entwidmung2
II. Ordnungsvorschriften
§ 4 Öffnungszeiten3
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof3
§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof3
III. Bestattungsvorschriften
§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit3
§ 8 Bestattungszeiten4
§ 9 Särge, Urnen und Trauergebinde4
§ 10 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe4
§ 11 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung4
§ 12 Ruhefristen4
§ 13 Umbettungen4
IV. Grabstätten
§ 14 Grabstättenarten5
§ 15 Reihengrabstätten5
§ 16 Wahlgrabstätten5
§ 17 Urnengemeinschaftsgrab mit Namensnennung6
§ 18 Ehrengrabstätten6
V. Gestaltung der Grabstätten
§ 19 Herrichtung und Instandhaltung6
§ 20 Bepflanzung der Grabstätten6
§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege6
VI. Grabmale und bauliche Anlagen
§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften7
§ 23 Zustimmungserfordernis7
§ 24 Anlieferung7
§ 25 Fundamentierung, Befestigung und Instandsetzung7
§ 26 Entfernen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen8
VII. Leichenhalle und Trauerfeiern
§ 27 Benutzung der Leichenhalle8
§ 28 Trauerfeiern8
§ 29 Andere Bestattungsfeiern am Grabe8
VIII. Schlussvorschriften
§ 30 Alte Rechte8
§ 31 Haftung8
§ 32 Gebühren8
§ 33 Zuwiderhandlungen8
§ 34 Öffentliche Bekanntmachungen9
§ 35 Gleichstellungsklausel9
§ 36 Inkrafttreten9
Anhang:
- Richtlinien zur Grabgestaltung
- Friedhofsbelegungsplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Leitung und Verwaltung des Friedhofes

(1) Der Friedhof in Kahla / Thür. steht in Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchgemeinde.
(2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindekirchenrat. Zur Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt in Gera.
(4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden der für die Kommune zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde werden hiervon nicht berührt.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Kahla waren oder
b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Ein wohner der Stadt waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteiles, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
Etwas anderes gilt, wenn
a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
b) Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebenspartner auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
c) der Verstorbene in einer besonderen Grabstätte beigesetzt werden soll, die auf einem anderen Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung steht.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Zustimmung besteht nicht.
(4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 3
Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
a) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
b) Nutzungsrechte nicht mehr überlassen werden (beschränkte Schließung); Beisetzungen sind in diesem Falle nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt der Bestimmung bestehenden (reservierten) Beisetzungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind; eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhefrist zulässig.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch eine Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten (Erde bzw. Urne) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Erde bzw. Urne) zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist.
(4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist, umgebettet. Die Kosten trägt der Verursacher der Umbettung.
(5) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten dem Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten

oder geschlossenen Friedhof bzw. Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der Tageszeiten geöffnet, das heißt:
vom 01. April bis 30. September von 07.00 Uhr bis zur Dämmerung, spätestens 21.00 Uhr;
vom 01. Oktober bis 31. März von 08.00 Uhr bis zur Dämmerung, spätestens 18.00 Uhr.
(2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass oder aus Gründen der Ordnung und Sicherheit das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
(3) Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger oder die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
(2) Die Anordnungen des Friedhofsverwalters bzw. des Friedhofsträgers sind zu befolgen.
(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Eltern haften in jedem Fall für ihre Kinder.
(4) Nicht gestattet sind innerhalb des Friedhofes:

a) - die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Spezialfahrzeuge für Behinderte; Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden;
b) - Waren aller Art und gewerbliche Dienste durch persönliches Ansprechen zu vertreiben oder diesbezüglich zu werben;
c) - in der Nähe einer Bestattung sowie an Sonn- und Feiertagen gewerbliche oder störende Arbeiten auszuführen;
d) - ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren:
e) - das Verteilen von Druckerzeugnissen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind:
f) - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen und die Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten oder Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
g) - Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Platze abzulegen:
h) - Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde;
i) - die Ruhe des Ortes durch ungebührliches Benehmen (lärmen, spielen) zu stören;
j) - Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung des Friedhofsträgers;
k) - das Streuen von Salz oder Unkrautvernichtungsmitteln, sowie die Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pestiziden und ätzenden Steinreinigern.

(4) Wer gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstößt oder entsprechenden Weisungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet, kann vom Friedhof verwiesen werden.
(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofträgers. Sie sind spätestens 5 Werktage vorher anzumelden.
(6) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 6
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, in welcher der Rahmen der Tätigkeit festgelegt wird.
(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die die Friedhofssatzung schriftlich anerkennen. Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.
Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.
(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
(4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gelten entsprechend.
(5) Die Zulassung erfolgt durch die Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung ist mindestens alle drei Jahre zu erneuern.
(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens 16.00 Uhr zu beenden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeiten zulassen. Die Regelungen des § 5 Absatz 3 Buchstabe c) bleiben hiervon unberührt.
Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Verlagerungen der Arbeitszeit zulassen.
(9) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den Ausgangszustand zu versetzen bzw. ordnungsgemäß wieder herzurichten. Werkzeuge, Maschinen und Geräte der Gewerbetreibenden dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum, Müll oder Verpackungs- und Restmaterial ablagern.
Im besonderen Einzelfall kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen, sofern dies arbeitsbedingt nötig und mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7
Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.
Die Angehörigen sind verpflichtet, die Bestattung persönlich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung klärt die Friedhofsverwaltung mit den Angehörigen rechtliche und gestalterische Fragen bezüglich der Grabstätte.
(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
(4) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.
(5) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.
(6) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.

Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger bei der Anmeldung der Trauerfeier anzuzeigen.
(7) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten gemäß § 18 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 die Angehörigen in folgender Reihenfolge:
1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. die Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Nummer 1 bis 8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor.

§ 8
Bestattungszeiten

(1) Trauerfeiern mit anschließender Sargbestattung werden durchgeführt: montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr, samstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
Trauerfeiern mit anschließender Urnenbestattung werden durchgeführt: montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr, samstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
samstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
Stille Urnenbeisetzungen (ohne Trauerfeiern) werden durchgeführt:
montags bis freitags von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, samstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall witterungsbedingte Einschränkungen der Zeiten veranlassen.

Bei Bestattungen am Samstag ist ein Gebührenzuschlag laut Friedhofsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
(2) Urnenbeisetzungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Sargträger für Trauerfeiern und Beerdigungen werden von der Friedhofsverwaltung in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Bestatter gestellt.
(3) Die Friedhofsverwaltung kann den Hinterbliebenen auf deren Antrag hin gestatten, selbst den Sarg bis zum Grab zu tragen. Das Absenken des Sarges in das Grab ist nur den Mitarbeitern des Friedhofes in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Bestatter gestattet.

§ 9
Särge, Urnen und Trauergebinde

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Materialien hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.
(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,68 m breit sein. Sind im Ausnahmefall grössere Särge erforderlich, so ist die Friedhofsverwaltung umgehend zu informieren.
(3) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
(4) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischen Bestattungen ebenfalls. Oberirdische Urnenbestattungen werden auf dem Friedhof in Kahla nicht durchgeführt.
(5) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein.

§ 10
Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden vom Friedhofspersonal geöffnet und wieder verfüllt.
(2) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig. Beerdigungen in gemauerten Gruften werden auf dem Friedhof Kahla aus hygienischen, technischen und Sicherheitsgründen nicht mehr durchgeführt. Eventuell noch vorhandene Grüfte werden abgebaut und mit Erdreich verfüllt.
(3) Die Grabteife beträgt von Oberkante Erde bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m. Gräber für Sargbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
(4) Der Nutzungsberechtigte muss vor einer Beerdigung Grabzubehör (Bepflanzung) entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber aus technischen Gründen Grabmale, Fundamente oder Einfassungen durch das Friedhofspersonal entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 11
Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, einen Familienangehörigen mit Kind (unter einem Jahr) oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhefristen darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 30 cm unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu verschließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte für Leichen zu sperren.
(4) Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit Genehmigung des Friedhofträgers und der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde zulässig.

§ 12
Ruhefristen

(1) Die Ruhefrist bei Sargbestattungen beträgt grundsätzlich 25 Jahre, für Urnenbeisetzungen 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann längere Ruhefristen festlegen.
(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhefrist wieder belegt oder anderweitig vergeben werden.
(3) Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft haben gemäß dem Gräbergesetz in der Fassung vom 01.01.1993 (BG BL/S. 178 ff.) dauerndes Ruherecht.

§ 13
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Umbettungen aus Gemeinschaftsgrabanlagen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
(3) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Gebeine oder Aschenreste werden nicht mehr umgebettet.
(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag sind entweder die Verleihungsurkunde oder die Grabnummemkarte bzw. ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.
(5) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Aschenurnen werden von der Friedhofsverwaltung umgebettet. Die Umbettung von Erdbestattungen wird von den durch die Friedhofsverwaltung mit einer Erlaubnis versehenen durchgeführt. Umbettungen von Erdbestattungen werden nur in den Monaten Dezember bis Mitte März durchgeführt. Im ersten Jahr der Ruhefrist von Sargbestattungen werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller oder Veranlasser zu tragen.
(7) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(8) Leichen oder Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 14
Grabstättenarten

(1) Die Grabstätten bleiben unveräußerliches Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können
Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
a) Reihengrabstätten (Sarg oder Urne)
b) Erd-Wahlgrabstätten (einstellig und mehrstellig)
c) Urnen-Wahlgrabstätten
d) Urnengemeinschaftsgrab mit Namensnennung
e) Ehrengrabstätten
(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte. Die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes kann auch nicht seitens des Erwerbers Nutzungsberechtigten mit Forderungen bezüglich der Unveränderlichkeit oder der Veränderlichkeit der Umgebung verbunden werden.
(4) Für Reihen- und Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennug dieser Satzung.
(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
(6) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 15
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbeisetzungen, die im Beisetzungs- (Todes-)fall (der Reihe nach) einzeln für die Dauer der Ruhefrist vergeben werden. Sarg - Reihengrabstätten haben 25 Jahre, Urnenreihengrabstätten 20 Jahre Nutzungszeit.
(2) Rechte auf Vorbehalt einer Reihengrabstätte können nicht erworben werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte ausgestellt. In ihr ist die genaue Lage der Grabstätte anzugeben.
(3) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Ruhefrist. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
(4) Reihengräber werden eingerichtet für:
a) Sargbestattungen; die Größe beträgt 2,20 m x 0,80 m bei einer Höhe des Grabhügels bis zu 15 cm,
b) Urnenbeisetzungen, die Größe beträgt 1,00 m x 0,75 m bei einer Höhe des Grabhügels bis zu 15 cm.
(5) In jedem Erd-Reihengrab darf nur ein Sarg bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Erd-Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter 1 Jahr und eines Familienangehörigen oder als Tiefenbegräbnis die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 6 Jahren zu bestatten.
Es ist auch möglich, in den ersten 5 Jahren ab der Beerdigung eine Aschenurne beizusetzen.
(6) In jedem Urnen-Reihengrab darf nur eine Urne beigesetzt werden.
(7) Das Abräumen und Einebnen von Erd-Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefristen wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
(8) Nutzungsrechte an Reihengrabstätten (Erde bzw. Urne) wo die Ruhefristen der bestatteten Leichen bzw. Urnen noch nicht abgelaufen sind, können durch den jeweiligen Verantwortlichen nur zurückgegeben werden, wenn für ihn infolge Wohnungswechsels keine Möglichkeit der Unterhaltung und Pflege der Grabstätte ohne größeren Aufwand mehr gegeben ist. Für das Säubern und Freihalten dieser Grabstätte bis zum Ende der Ruhefrist hat der Nutzungsberechtigte bei Aufgabe der Grabstätte eine jährliche Freilassungsgebühr lt. Friedhofsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen. Diese Gebühr wird einmalig entrichtet und berechnet sich aus der jährlichen Freilassungsgebühr für die jeweilige Grabart, multipliziert mit der Anzahl Jahre der noch verbleibenden Ruhefrist.

§ 16
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von mindestens 25 Jahren verliehen und deren Lage zuvor mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
(2) Wahlgrabstätten für Sargbestattungen werden eingerichtet als:
a) Randwahlgräber; die Größe beträgt ca. 2,50 m x ca. 1,40 m pro Grabstelle
Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre.
b) Mauerwahlgräber; die Größe beträgt ca. 3,50 m x ca. 1,50 m pro Grabstelle
Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre.
Wahlgrabstätten für Sargbestattungen können ein-, zwei-, drei- oder vierstellig sein.
(3) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen werden eingerichtet als Urnenwahlgräber
a) für 2 Urnen , die Größe bertägt ca. 1,00 m x 0,75 m;
Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre.
b) für 4 Urnen, die Größe beträgt ca. 1,00 m x 1,00 m.
Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre.
Maße in alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
(4) In einer Wahlgrabstelle darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstelle können zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstelle ohne Sarg können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,10 qm.
(5) Die Ruhefrist bei Wahlgrabstellen ergibt sich aus § 12. Vor Ablauf der Ruhefrist ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstelle nicht zulässig.
(6) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung (Verleihungsurkunde) erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte sowie die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung in der jeweils gültigen Fassung richtet.
(7) Über den Ablauf des Nutzungsrechtes werden die Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung schriftlich, falls sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sind, durch eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von 3 Monaten, hingewiesen. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes (25 Jahre) ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes (mindestens 5 Jahre), auch mehrmalig, ist ebenfalls nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. § 14 Absatz 3 bleibt davon unberührt. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
(8) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhefrist die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungerecht für die zur Wahrung der Ruhefrist notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für die gesamte Grabstätte auf einmal vorzunehmen.
(9) Bei Beantragung des Nutzungsrechtes sollte der Erwerber festlegen, in welcher Reihenfolge das Nutzungsrecht nach seinem Ableben auf die Beisetzungsberechtigten übergeht und demjenigen Nachfolger das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragen.
Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
a) auf den überlebenden Ehegatten,
b) auf den Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
c) auf die Kinder,
d) auf die Stiefkinder,
e) auf die Eltern,
f) auf die vollbürtigen Geschwister,
g) auf die Stiefgeschwister,
h) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
i) auf die Großeltern,
j) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
k) nicht unter Buchstabe a) bis k) fallenden Erben.
Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 9 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf vorher der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.
(11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen und dies dem Friedhofsträger umgehend anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt und ihm die auf ihn ausgestellte Verleihungsurkunde ausgehändigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.
(12) In Wahlgrabstätten werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
a) Ehegatten
b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder
d) die Ehegatten der unter c) bezeichneten Personen.

Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
(13) Das Nutzungsrecht an **unbelegten** Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Recht auf Rückerstattung der Grabgebühren besteht grundsätzlich nicht.

Das Nutzungsrecht an **belegten oder teilbelegten** Wahlgrabstätten kann zurückgegeben werden, wenn die Ruhefristen der bestatteten Leichen und Aschen abgelaufen sind. Ein Recht auf Rückerstattung der Grabgebühren besteht nicht.
Nutzungsrechte an **belegten oder teilbelegten** Wahlgrabstätten, wo die Ruhefristen der in dem Grab bestatteten Leichen oder Urnen noch nicht abgelaufen sind, können durch den Nutzungsberechtigten nur zurückgegeben werden, wenn für ihn infolge Wohnungswechsels keine Möglichkeit der Unterhaltung und Pflege der Grabstätte ohne größeren Aufwand mehr gegeben ist. Ein Recht auf Rückerstattung der Grabgebühren besteht nicht. Diese Grabstätten können von der Friedhofsverwaltung erst nach Ablauf der Ruhefristen wieder vergeben und bis dahin nicht wieder belegt werden. Für das Säubern und Freihalten dieser Grabstätte bis zum Ende der Ruhefrist hat der Nutzungsberechtigte bei Aufgabe des Nutzungsrechtes eine jährliche Freilassungsgebühr lt. Friedhofsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen. Diese Gebühr wird einmalig entrichtet und berechnet sich aus der jährlichen Freilassungsgebühr für die jeweilige Grabart, multipliziert mit der Anzahl Jahre der noch verbleibenden Ruhefrist.

§ 17
Urnengemeinschaftsgrab mit Namensnennung

(1) Im Urnengemeinschaftsgrab mit Namensnennung werden Ascheurnen für die Dauer der Ruhefrist beigesetzt.
(2) Jede(r) im Urnengemeinschaftsgrab mit Namensnennung beigesetzte Verstorbene wird namentlich an der entsprechenden Namenstafel mit Vor- und Zunamen aufgeführt.
Anonyme Bestattungen und das Verstreuen der Asche werden auf dem Friedhof der Ev.- Luth. Kirchgemeinde Kahla nicht durchgeführt.
(3) In der Gebühr für eine Urne im Urnengemeinschaftsgrab mit Namensnennung enthalten sind die Einarbeitung des Namens des/der Verstorbenen auf dem jeweiligen Grabmal, die gärtnerische Pflege der Grabstätte sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die gesamte Ruhefrist der Urne.
(4) Die Gestaltung der Urnengemeinschaftsgräber erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig. Blumenschmuck ist auf dem Urnengemeinschaftsgrab nur auf den dafür vorgesehenen befestigten Flächen abzulegen, nicht auf der Pflanzfläche. Andernfalls werden Blumen und Kranzgebinde vom Friedhofspersonal ersatzlos entfernt.

§ 18
Ehrengrabstätten

(1) Die Zuerkennung sowie die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.
(2) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19
Herrichtung und Instandhaltung

(1) Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte besteht auch gleichzeitig die Pflicht zur gärtnerischen Anlage und Unterhaltung derselben.
Für die Herrichtung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Diese Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes. Jede genutzte Grabstätte muss im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
(2) Erdgrabstätten müssen spätestens 4 Monate nach der Bestattung, Urnengrabstätten spätestens 1 Monat nach der Bestattung ordnungsgemäß hergerichtet und dauernd unterhalten werden.
(3) Bei Erdgrabstätten und Urnengrabstätten erfolgt die Einrichtung der Pflanzfläche bzw. die Hügelung durch die Friedhofsverwaltung. Die Bepflanzung können die Verantwortlichen für die Grabstätte selbst vornehmen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Das Anliefern und Anwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale, Plastikblumen, Pflanztöpfe und Pflanzschalen. Hiervon ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
(5) Das großflächige Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies und Folien o. ä. (außer als Winterschutz für Pflanzen) ist unerwünscht.
Soweit es mit dem Friedhofszweck vereinbar ist, kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.
(6) Die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, ätzenden Steinreinigern sowie das Streuen von Salz sind bei der Grabpflege nicht erlaubt.
(7) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten unterliegt allein dem Friedhofsträger.

§ 20
Bepflanzung der Grabstätten

(1) Die Bepflanzung der Grabstätte ist auf die Umgebung abzustimmen. Auf den Grabstätten sind standortgerechte Pflanzen zu verwenden, d. h. die Licht- und Bodenansprüche der Pflanzen sind zu berücksichtigen.
(2) Möglichkeiten für eine ästhetisch ansprechende Gliederung der Pflanzfläche sind in den "Richtlinien für die Grabbepflanzung" enthalten, die sich im Anhang dieser Satzung befinden. Diese werden bei jedem Grab-Neuerwerb zusammen mit den Unterlagen ausgehändigt.
(3) Zur Bepflanzung der Grabstätte, besonders als Rahmengrün, sind solche Pflanzen zu wählen, die auch nach längerer Wachstumszeit die benachbarten Grabstätten und die an das Grab angrenzenden Wege und öffentlichen Einrichtungen nicht beeinträchtigen bzw. verdecken. Sie dürfen eine Höhe von 3 Metern nicht überschreiten, andernfalls sind sie durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen bzw. zu verschneiden.
Der Friedhofsausschuss kann den Schnitt oder die vollständige Entfernung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen.
(4) Das Ausbringen von Kies und Splitt um die Grabstätte herum auf die Wege und die Grünflächen ist untersagt.
(5) Die Verwendung von Plastikborden sowie Kunstblumen sind bei der Grabgestaltung und -bepflanzung nicht erwünscht.

§ 21
Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine **Reihengrabstätte** (Erde bzw. Urne) nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von 12 Wochen auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Bleiben Aufforderung oder Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
Die hierfür entstandenen Kosten trägt der jeweilige für die Grabstätte Verantwortliche. In diesem Falle gilt ebenso § 15 Absatz 8 (jährliche Freilassungsgebühr).
(2) Für **Wahlgrabstätten** (Erde bzw. Urne) gelten Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen sowie die Bepflanzung der Grabstätte innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Die hierfür entstandenen Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
In diesem Fall gilt ebenso § 16 Absatz 13 (jährliche Freilassungsgebühr).
(3) Ordnungswidriger Grabschmuck ist nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung innerhalb einer angemessenen Frist vom Grabnutzer zu entfernen. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, entfernten Grabschmuck aufzubewahren.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22
allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Als Materialien für die Grabmale können verwendet werden: Hart- und Weichgesteine, Holzgrabmale sowie geschmiedete oder gegossene Metalle. Die Verwendung anderer Materialien ist nicht zulässig.
Dies gilt insbesondere für Glas, Emaille, Porzellan, Blech oder Kunststoffe. Gleiches gilt für Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen.
(2) Das Grabmal soll dem Werkstoff entsprechend in Form und Farbe handwerklich und künstlerisch gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Angesichts des Todesgeschehens sollte der Friedhof durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die nötige Ruhe erhalten.
Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden. Der Inhalt der Texte sollte Aussagen zum Verstorbenen enthalten und nicht die Visitenkarte der Angehörigen sein.
(3) Die Verwendung von tiefschwarzen hochglanzpolierten sowie grellweißen Gesteinen ist zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollen „heimische" Gesteinsarten zur Anwendung kommen.
(4) Als Richtwerte für die Grabmalgrößen gelten folgende Kernmasse:
- für Erd-Reihengrabstätten:
 - Höhe 0,60 m bis 0,80 m; Breite 0,50 m bis 0,60 m
- für einstellige Erd-Wahlgrabstätten:
 - Höhe 0,70 m bis 1,00 m; Breite 0,50 m bis 0,70 m
- für mehrstellige Erd-Wahlgrabstätten:
 - Höhe 0,80 m bis 1,20 m; Breite 0,60 m bis 1,10 m
- für alle Urnengrabstätten:
 - Höhe 0,50 bis 0,70 m; Breite 0,45m bis 0,55m

Für liegende Grabmale (Tafeln, Platten) gelten folgende Kernmasse:
- für Erd-Reihengrabstätten:
 - Breite von 0,50 m bis 0,60 m x Höhe 0,40 m bis 0,50 m
- für einstellige Erd-Wahlgrabstätten:
 - Breite von 0,50 m bis 0,70 m x Höhe von 0,50 bis 0,60 m
- für mehrstellige Erd-Wahlgrabstätten:
 - Breite von 0,50 m bis 1,00 m x Höhe von 0,50 m bis 0,70 m
- für alle Urnengrabstätten von 0,75 qm:
 - Breite von 0,40 m bis 0,50 m x Höhe von 0,35m bis 0,40 m
- für alle Urnengrabstätten von 1,00 qm:
 - Breite von 0,40 m bis 0,65m x Höhe von 0,35m bis 0,50 m

(5) Die Grabmale und baulichen Anlagen auf dem Friedhof Kahla unterliegen unter Beachtung der Bestimmungen des § 22 Absätze 1 bis 3 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
(6) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 23
Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe der Materialien, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
c) Bei stehenden Grabmalen mit einer Dicke von weniger als 12 cm eine statische Berechnung der Standfestigkeit.

Im besonderen Einzelfall kann die Friedhofsverwaltung von dem ausführenden Meisterbetrieb verlangen, ein Modell des zu errichtenden Grabmales im Maßstab 1:1 auf der Grabstätte aufzustellen, um die Größen- und Raumwirkung beurteilen zu können.
(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

Mit der Genehmigung wird die Gebühr für die Grabmalgenehmigung/Prüfgebühr lt. Friedhofsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung fällig. Diese Gebühr dient der Abdeckung der Kosten für die jährliche Kontrolle der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf dem Friedhof auf ihre Standsicherheit für die Dauer des Nutzungsrechtes.
(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
(5) Die provisorischen Grabmale (Holzkreuze) dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden.
(6) Aufgestellte Grabmale und sonstige baulichen Anlagen, für die keine amtliche Genehmigung vorliegt oder für deren Gestaltung die Zustimmung versagt bleiben muss, sind nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung innerhalb von 3 Monaten zu ändern oder zu beseitigen. Die Kosten hierfür tragen die Nutzungsberechtigten.

§ 24
Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
(2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.
(3) Grabeinfassungen sind innerhalb der Grabfläche einzubringen.

§ 25
Fundamentierung, Befestigung und Instandhaltung

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind entsprechend den „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen" des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufzustellen und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen des Grabes nicht umstürzen oder sich senken können.
Dies gilt für bauliche Anlagen entsprechend.
(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung und Verdübelung durchgeführt worden ist.
(3) Wenn die jährliche von der Friedhofsverwaltung durchgeführte Kontrolle der Standsicherheit ergibt, dass die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon nicht oder nicht mehr gegeben ist, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Umlegung von Grabmalen).
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von 3 Monaten

behoben, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von einem Monat.

(4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen und den sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

(5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früherer Zeit gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde, evtl. nach gutachterlicher Äußerung der unteren Denkmalbehörde neu vergeben, verändert, entfernt oder an anderer Stelle neu aufgestellt werden.

§ 26
Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 5 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen (Einfassungen) durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, geht das Verfügungsrecht auf den Friedhofsträger über. Die dem Friedhofsträger erwachsenen Kosten aus der Beräumung und Entsorgung hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 27
Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle auf dem Friedhof Kahla dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung.
Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angestellten des Friedhofspersonals / Bestattungspersonals betreten werden.
(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, werden die Särge mit den Verstorbenen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeier vom jeweiligen Bestatter in die Leichenhalle gebracht, dort aufgebahrt und zur Abschiednahme vorbereitet. Bei der Abschiednahme sind die Angehörigen und der/die Verstorbene von einer Glasscheibe getrennt (Abschied hinter Glas).
Die Särge sind spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier zu schließen.
Die Abschiednahme beginnt in der Regel 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier und endet ca. 15 Minuten später mit dem Schließen und Überführen des Sarges in die Trauerhalle.
(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 28
Trauerfeiern

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren.
Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.
(3) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle gehalten werden. Bei nichtchristlichen Feiern ist dafür Sorge zu tragen, dass Aussagen und Handlungen, die gegen die Kirche oder deren Dienst gerichtet sind, unterbleiben.
Der Charakter des Friedhofes als kirchliche Verkündigungsstätte muss gewahrt bleiben.
(4) Das Aufstellen des Sarges in der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken bezüglich des Zustandes der Leiche bestehen.
Das Aufbahren des geöffneten Sarges in der Friedhofskapelle ist verboten. Für Aufbahrungen ist der Abschiedsraum in der Leichenhalle zu nutzen (§ 27 Abs. 1 - 3)
(5) Besondere musikalische Gestaltungen oder politische Ehrenbezeigungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Wenn Musik von Tonträgern gespielt werden soll, ist bei der Anmeldung der Trauerfeier eine Liste vorzulegen, woraus der Titel und Interpret des jeweiligen Stückes ersichtlich sind.
Im Einzelfall kann durch den Friedhofsverwalter in Rücksprache mit dem geschäftsführenden Pfarrer bzw. demjenigen Pfarrer, der den Trauergottesdienst hält, entschieden werden.

§ 29
Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe bei anderen als christlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.
(2) Kränze und Kranzschleifen können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht wider christlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier am Grabe niedergelegt werden.
(3) Paragraph 28 Absatz 5 gilt entsprechend.

VIII. Schlussvorschriften

§ 30
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Abs. 1 sowie § 16 Abs. 2 und 3 dieser Satzung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhefrist der zuletzt bestatteten Leiche bzw. Urne.

§ 31
Haftung

(1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Der Kirchgemeinde obliegen keine zusätzlichen Obhuts- und Überwachungspflichten. Der Friedhofsträger haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 32
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Kahla und seiner Einrichtungen, für Leistungen der Friedhofsverwaltung und des Personals sowie für die Unterhaltung des Friedhofes sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen VwKVO erhoben werden.
Bei Nichtentrichtung von Gebühren gilt die Thüringer Friedhofsgebührenbeitreibungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 33
Zuwiderhandlungen

1 Wer den Bestimmungen der § 5 Abs.1, Abs. 3 Buchst. a bis f und Buchst. h bis k; § 8 Abs.1, Abs. 6, 8 und 9; § 10 Abs. 1; §§ 27 bis 30 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.
2 Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 34
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit neben der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet sowie der öffentlichen Bekanntmachung.
(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen in vollem Wortlaut in ortsüblicher Wei-se im Amtsblatt der Stadt Kahla / Thür.
(3) Die Friedhofssatzung liegt des weiteren zur Einsichtnahme aus:
- bei der Friedhofsverwaltung in der Stadtkirchnerei, Rudolf-Breitscheid-Straße 1, Kahla;
- auf dem Friedhof Kahla, Bachstraße 41 a, Kahla;
- auf dem Ordnungsamt der Stadt Kahla im Rathaus, Markt 10, Kahla.

(4) Die Friedhofssatzung und alle Änderungen werden zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

§ 35
Gleichsteilungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weib-licher Form.

§ 36
Inkrafttreten

1 Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
1 Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Kahla in der Fassung vom 14. September 1994 und alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Friedhofsträger:
Kahla, den
Der Gemeindekirchenrat
Vorsitzender
Kirchenälteste(r) D.S.

Genehmigungsvermerke:
1.
Gera, den
Kreiskirchenamt Gera
Strauß, Kreiskirchenrätin D.S.
2.
Eisenberg, den
Landratsamt SHK
Amtsleiter D.S

Richtlinien für die Grabgestaltung

Für die Gliederung der Pflanzfläche ergeben sich folgende Möglichkeiten (Richtwerte):
a) Erd-Reihengrab: Bei. dauerbegrünten Reihengrabstätten sollte die Fläche für die Wechselbepflanzung mindestens 1/3, bei mit Dauergrün umpflanzten Grabhügeln und Grabbeeten mindestens 2/3 der Grabfläche betragen.
b) Das Gleiche gilt auch für einstellige Erd-Wahlgrabstätten sowie Kinderwahlgrabstätten.
c) mehrstellige Erd-Wahlgrabstätten: Die Flächengliederung sollte ca. 60 % Bodendecker, 25 % Rahmengrün und mindestens 15 % Wechselbepflanzung aufweisen. Trittplatten sind innerhalb dieser Pflanzfläche nur aus zweckdienlichen Gründen (zur Erleichterung der Pflege) und nicht als Gestaltungselement anzuwenden.
Schalen sollten nicht als Dauergestaltungselemente verwandt werden, sie stellen Bepflanzungsmöglichkeiten für die persönlichen Feier- und Gedenktage sowie für örtliche oder zeitliche Gegebenheiten dar.
d) Urnen-Reihengrabstätten und Urnen-Wahlgrabstätten: Neben Bodendeckern sollte die Gesamtfläche überwiegend mit Wechselbepflanzung und Blütenstauden geschmückt sein.

(3) Grabhügel sollten nicht höher als 20 cm sein.
(4) Zur Bepflanzung der Grabstätte, insbesonders als Rahmengrün, sind solche Pflanzen zu wählen, die auch nach längerer Wachstumszeit die benachbarten Grabstätten und die an das Grab angrenzenden Wege und öffentlichen Einrichtungen nicht beeinträchtigen bzw. verdecken.
Der Friedhofsträger kann den Schnitt oder die vollständige Entfernung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen.

Ruhe vermitteln

Die Gestaltung jeder Grabstätte, sei es Reihengrab oder Wahlgrab, wirkt sich in irgendeiner Form auf den Gesamteindruck des Grabfeldes aus. Je ruhiger die Fläche gestaltet ist, desto ruhiger ist auch der Gesamteindruck. Sammlung und Verinnerlichung, geistige Zwiesprache mit den Verstorbenen kann nur dort erfolgen, wo Ruhe herrscht, wo man sich auf denjenigen, dessen man auf dem Friedhof gedenkt, besinnen kann.
Ungeordnete Verhältnisse, Unordnung, Verwirrendes lenken ab. Sie bewirken, dass wir uns direkt oder indirekt mit Dinglichkeiten auseinandersetzen, die an einer Stätte echten Gedenkens zurücktreten sollten. Jedes noch so meisterlich gemalte Bild wird in seiner Wirkung zerstört, wenn man es in einen knalligbunten Rahmen steckt. So ergeht es uns auch auf Friedhöfen, auf denen eine ungeordnete, kunterbunte Bepflanzung ohne Klarheit und bewusste Gestaltung den Rahmen zum Gedenken an die Toten gibt. Kultstätten und Schrebergärten lassen sich nicht nach den gleichen Kriterien bepflanzen. Die Bepflanzung der Grabstätte sollte dem Totengedenken Rechnung tragen und nicht dem Dekorationsbedürfnis der Hinterbliebenen.

Grundpflanzung

Ruhe erreichen wir zunächst durch eine einheitliche Grundpflanzung. Die Grabfläche ist eine kleine Fläche innerhalb eines größeren Komplexes, des Grabfeldes. Je stärker kleine Flächen gegliedert werden, umso unruhiger werden sie. Je schlichter sie gestaltet werden, desto einheitlicher, ruhiger und großzügiger ist auch ihre Wirkung. Die entscheidende Beeinflussung des optischen Eindrucks geht von der Grundpflanzung aus, die möglichst mit flachwachsenden Pflanzen hergestellt werden sollte. Bei der Grundbepflanzung sollten Pflanzen in genügender Anzahl gesetzt werden, um möglichst rasch die erforderliche Bodendeckung zu erreichen. Man wählt bei der Bepflanzung von Grabstätten ganz bewusst mehr Pflanzen, als man üblicherweise sonst z. B. bei der Gestaltung einer Pflanzung oder Staudenrabatte im Hausgarten setzen würde.
Die Farbe spielt bei der Grundbepflanzung eine wichtige Rolle. Dunkellaubige Bodendecker wirken schwer, ernst, beruhigend, während hellgrüne Farben freundlich und tröstlich wirken. Buntblättrige Pflanzen bringen Unruhe, sie betonen Flächen, die eigentlich nur den ruhigen Hintergrund z. B. für ein Denkmal, einige wenige Solitärgehölze, einfarbige Saisonpflanzen, für einen Kranz oder einen Blumenstrauß bilden sollen.
Die für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Pflanzen sind in nahezu jeder gewünschten Form und Farbe erhältlich. Eine Aufstellung von geeigneten Bodendeckern zur Grabbepflanzung finden Sie in der Pflanzliste.

Boden, Licht, Farbe

Von größter Bedeutung für das Gedeihen der Pflanzen sind die Boden- und Lichtverhältnisse. Die Bodenverhältnisse sollten jedoch nicht überbewertet werden, da man sie auf den Grabflächen so durch Beigaben von Düngern oder Kalk verändern kann, dass sie den sauren oder neutralen Bereich (Boden-pH) erreichen, der für eine bestimmte Pflanzenart oder Sorte erforderlich ist.
Bei den Lichtverhältnissen muss man sich nach den örtlichen Verhältnissen richten, das heißt, sonnen-, halbschatten- und schattenverträgliche Pflanzen je nach Standort auswählen, um ein gutes Wachstum zu erzielen und den Pflegeaufwand so gering wie möglich zu halten.
Eine wichtige Rolle spielt die Farbe der Grundbepflanzung in Bezug auf die Farbe des Grabmals. Zu rotgrundigen Steinen passen keine rotlaubigen Bodendecker. Hier sind dunkellaubige Gehölze und Stauden, graulaubige oder auch blaugrau getönte Pflanzen besser angebracht. Dunkle Steine (Diabas, Syenit) können in ihrer Wirkung durch rotlaubige oder kräftiggrüne Farbtöne der Grundpflanzung unterstrichen werden. Zu hellen Steinen (Granit, Marmor, Muschelkalk, Travertin) kann man helle oder dunkellaubige Bodendecker und Solitärgehölze gesellen. So schafft man harmonische Zusammenstellungen, die sorgfältig aufeinander und auf die Nachbarstellen abgestimmt sind. Das gilt für alle Grabarten.

Solitärgehölze

Bei der Auswahl der Solitärgehölze ist Sorgfalt walten zu lassen. Je mehr verschiedene Pflanzen auf kleiner Fläche zusammenstehen, desto unruhiger wird der Gesamteindruck. Das ist selbst dann der Fall, wenn die Grundpflanzung aus einer be-

stimmten bodendeckenden Art besteht. Für Reihengräber genügt ein höheres Gehölz in der Nähe des Grabmales und evtl. eine Vorpflanzung aus halbhohen Pflanzen. Dazu kommt eine Fläche im Vordergrund, die als Pflanzfläche für jahreszeitliche Wechselbepflanzung (z. B. Pelargonien, Begonien, Tagetes, Fuchsien, Stiefmütterchen, Topferiken etc.) ausgespart wird. Eine solche Grabbepflanzung, bei der nicht zuletzt auch die Farben der Saisonbepflanzung auf Stein und Umgebung abgestimmt sind, ist vorbildlich.
Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten wählt man mehrere Pflanzen einer Sorte und setzt sie in Gruppen zusammen. Das gilt aber nicht für alle als Solitärgehölze bezeichneten Pflanzen. Einige Arten und Sorten mit besonderer Wuchsform, wie Hängeweiden, Scheinhasel, Zierahorn u. a. würden z. B. durch Pflanzung mehrerer Exemplare ihre typische Erscheinungsform verlieren.

Saisonbepflanzung

Auf den Grabstellen kann man kleine, geschlossene, möglichst geometrische Flächen für die Saisonbepflanzung freihalten. Das ermöglicht es, jederzeit blühende Blumen auf dem Grab zu pflanzen. Dabei wählt man jeweils nur eine Art der Sorte einer bestimmten blühenden Pflanze, um den ruhigen Eindruck der Grabfläche nicht zu beeinträchtigen.
Geometrische Formen sind in sich ruhende Formen: Kreisfläche, Quadrat, Ellipse, Raute, Rechteck. Sie sind klar begrenzt und fügen sich als schlichte Form, die durch eine einfarbige Bepflanzung betont wird, gut in den Rahmen des Gesamtkonzeptes.

Pflanzenliste

Für die Grabbepflanzung geeignet sind die nachgenannten bodendeckenden, flächig wachsenden Pflanzen für sonnige ○, halbschattige ◐ und schattige ◎ Standorte als Bodendecker ▒ oder als Gruppenpflanze ▮ :

lateinischer Name	deutscher Name	○	◐	◎	▒	▮
für trockene Standorte, Blütezeit März - April:						
arabis procurrens	Gänsekresse	X			X	
aubrieta deltoidea	Blaukissen	X			X	
crocus susianus	Wildkrokus	X				X
crocus tommasinianus	Wildkrokus	X				X
erica carnea	Schneeheide	X	X		X	X
tulpia kaufmanniana	Wildtulpen	X				X
narcissus	Narzissen	X				X
für trockene Standorte, Blütezeit Mai / Juni						
alyssum moellendorfianum	Steinkraut	X				X
antennaria dioica	Katzenpfötchen	X			X	
armeria maritima	Grasnelke	X				X
armeria caespitosa	Grasnelke	X				X
cerastium tomentosum	Hornkraut	X			X	
dianthus plumarius	Federnelke	X				X
omphalodes verna	Gedenkemein		X		X	
paronychia serpyllifolia	Mauerraute	X			X	
phlox subulata	Teppichphlox	X			X	
saxifraga caespitosa	Steinbrech		X		X	X
für feuchte Standorte, Blütezeit Mai / Juni						
lateinischer Name	**deutscher Name**	○	◐	◎	▒	▮
aquilegia vulgaris	Akelei	X	X			X
geum hybridum	Nelkenwurz	X	X			X
luzula sylvatica	Waldmarbel		X	X		X
primula hortensis	Gartenaurikel	X	X			X
saxifraga trifurcata	Steinbrech		X			X
saxifraga umbrosa	Schattensteinbrech		X			X
saxifraga aizoon	Rosettensteinbrech	X				X
tiarella cordifolia	Schaumblüte		X	X	X	
veronica repens	Ehrenpreis	X			X	
veronica filiformis	Ehrenpreis	X			X	
ajuga reptans	Günsel	X	X		X	
lysimachia nummularia	Pfennigkraut	X	X		X	
rhododendron impeditum	Alpenrose	X	X			X
waldsteinia ternata	Waldsteinie		X	X	X	

bodendeckende Gehölze						
Name	**Höhe (cm)**	○	●	◎	**Stück / m²**	**Anmerkungen**
C. dammeri ,Coral Beauty' Zwergmispel	15-30	x	x		12-16	Standort wie vor, Beerenschmuck, gelegentlich Rückschnittt erforderlich, immergrüne Belaubung
C. dammeri var. *radicans* Teppichzwergmispel	10	x	x		16-20	Standort wie vor, immergrün, gute bodendeckende Art, wenig Pflege
C. horizontalis Fächerzwergmispel	50-70	x	x		4	Standort wie vor, gelegentlich Rückschnitt, Beerenschmuck, sommergrün
C. microphyllus var. *.melanotrichus* Zwergmispel	50	x			25-30	Standort wie vor, gelegentlicher Rückschnitt erforderlich, immergrüne Belaubung
Daboecia cantabrica Irische Heide	50	x	x		16-20	In der Jugend Winterschutz, sonniger oder lichter Stand, immergrünes Heidegewäächs
Daphne cneorum Rosmarinseidelbast	25-30	x	x		25-30	immergrüne Belaubung, kalk- u. humusreicher Boden, salzempfindlich, Blüte im April bis Juni, wenig Pflege
Erica Glockenheide	15-30	x	x		25-30	humusreiche leichte bis mittelschwere Bö-den, kalkverträglich, Blüte Januar - April, Rückschnitt nach Blüte
Euonymus fortunei ,Coloratus' Spindelstrauch	25-30	x	x	(x)	9-12	anspruchslos, immergrüne, unterseits röt-liche Belaubung, pflegearm
E. fortunei ,Gracilis'	15-20		x	x	16-20	wie vor, weißbunt
E. fortunei ,Dark's Blanket'	50	x	x	(x)	15-20	halbimmergrün, sehr dicht, gelegentlich Rückschnitt
E. fortunei ,Minimus'	10-15	x	x	x	25-30	immergrün, sehr guter Bodendecker, dunkelgrünes Laub
E. fortunei var. *vegetus*	25-35	x	x	x	15-20	immergrün, gute bodendeckende Art, gelegentlich Rückschnitt
Gaultheria procumbens Scheinbeere, Rebhuhnbeere	20-30	x	x		25-30	immergrün, dunkelgrüne Belaubung, ausläufertreibend, Beerenschmuck, humoser Boden, trockenheitsempfindlich
Hedera Efeu	bis 30	x	x	x	12-15	durchlässige humose Böden, anspruchslos, kalkverträglich, feuchteliebend, gut für Schattenlagen, immergrün

Impressum: Kahlaer Nachrichten
Amtsblatt der Stadt Kahla

Herausgeber: Stadt Kahla,
Markt 10, 07768 Kahla
Telefon: 03 64 24 / 77-0
Verlag und Druck:
Verlag + Druck Linus Wittich GmbH
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 15
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Bürgermeister der Stadt Kahla, Bernd Leube
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Werner Stracke – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: vierzehntägig, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,05 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.